

Allgemeine Arbeitsbedingungen für Konferenzdolmetscher

1. **Verträge** werden stets entweder **direkt** zwischen dem Dolmetscher und dem Ausrichter der Konferenz oder direkt zwischen dem Dolmetscher und der Person geschlossen, die der Ausrichter mit der vertraglichen und finanziellen Verantwortung für die Rekrutierung der Dolmetscher ordnungsgemäß beauftragt hat.
2. Die **Tätigkeit des Dolmetschers** beinhaltet die Verdolmetschung mündlicher Ausführungen, sie erstreckt sich nicht auf Veranstaltungen, die im Vertrag nicht ausdrücklich aufgeführt sind; schriftliche Übersetzungen gehören nicht zu seiner Tätigkeit. Der Dolmetscher unterliegt der **strikten beruflichen Schweigepflicht**. Er arbeitet nach bestem Wissen und Gewissen und lehnt jede Einflussnahme durch Dritte ab.
Nicht zum Dolmetscherteam gehörende Personen dürfen nicht ohne vorherige Zustimmung des Ansprechpartners für den Dolmetscher zur Ergänzung des Teams als Dolmetscher eingesetzt werden oder in anderer Eigenschaft die Dolmetscherkanäle der Simultandolmetschanlage nutzen. Die interne Arbeitsverteilung wird von den Dolmetschern selbst geregelt.
3. Die **tägliche Arbeitszeit** des Dolmetschers beträgt in der Regel jeweils 3 bis 3,5 Stunden am Vormittag und am Nachmittag mit einer 1stündigen Pause. Wird diese Arbeitszeit voraussichtlich überschritten, genehmigt der Auftraggeber zur Sicherstellung einer gleichbleibend hohen Qualität der Dolmetscherleistung bereits vor Beginn der Konferenz eine Aufstockung des Dolmetscherteams.
4. Das **Produkt der Dolmetscherleistung** ist ausschließlich zur sofortigen Anhörung bestimmt; eine Aufzeichnung durch Zuhörer oder andere Personen und eine Übertragung ist ohne vorherige Zustimmung der betroffenen Dolmetscher nicht zulässig. Der Auftraggeber haftet für unbefugte Aufnahmen durch Dritte.
Die Urheberrechte des Dolmetschers bleiben vorbehalten.
5. Der Auftraggeber übersendet den Dolmetschern zur **fachlichen und terminologischen Vorbereitung** möglichst frühzeitig, spätestens jedoch 7 Tage vor Konferenzbeginn einen **vollständigen Satz von Unterlagen** (Programm, Tagesordnung, Protokoll der letzten Sitzung, Berichte usw.) in allen Arbeitssprachen der Konferenz.
Soll ein **Text** während der Konferenz **verlesen** werden, sorgt der Auftraggeber dafür, dass die Dolmetscher vorab eine Kopie davon erhalten.
Werden **Filme** während der Sitzung vorgeführt, wird der Filmton nur gedolmetscht, wenn das Skript den Dolmetschern vorab übergeben wurde, der Kommentar in normaler Geschwindigkeit gesprochen und der Filmton unmittelbar in die Kopfhörer der Dolmetscher übertragen wird.
6. Honorare sowie Tage- und Übernachtungsgelder werden in gegenseitigem Einvernehmen festgesetzt. Die Entgelte werden ohne Steuerabzug spätestens 14 Tage nach Rechnungsstellung gezahlt. Die Reisebedingungen werden so festgelegt, dass sie weder die Gesundheit des Dolmetschers noch die Qualität seiner im Anschluss an die Reise zu erbringenden Leistung beeinträchtigen.
7. Der Dolmetscher haftet ausschließlich bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz. Die **Haftung** ist auf die Höhe des vereinbarten Honorars beschränkt. Eine Haftung für Folgeschäden oder leichte Fahrlässigkeit wird ausdrücklich ausgeschlossen.
8. Ortsfeste Simultandolmetschkabinen und -anlagen müssen den Anforderungen der ISO-Norm 2603, transportable den Anforderungen der ISO-Norm 4043 entsprechen. Der Dolmetscher muss aus der Kabine direkte Sicht auf den jeweiligen Redner, in den Sitzungssaal und auf evtl. genützte Projektionswände haben. Die Verwendung von Fernsehmonitoren ersetzt die direkte Sicht nicht. Der Dolmetscher wird von seiner Leistungspflicht befreit, wenn die Simultananlage oder die Bedienung vom beratenden Dolmetscher als unzureichend befunden wird. Die Pflichten des Auftraggebers bleiben hiervon unberührt.
9. Sollte der Dolmetscher aus schwerwiegenden Gründen um **Entlassung aus diesem Vertrag** bitten, wird er dafür sorgen, dass ihn ein qualifizierter Kollege zu den gleichen Konditionen ersetzt. Dessen Verpflichtung bedarf der Zustimmung des Auftraggebers und in den Fällen, in denen ein Beratender Dolmetscher das Team zusammengestellt hat, der Zustimmung dieses Dolmetschers.
10. Bei **Kündigung des Vertrages durch den Auftraggeber** oder bei Verzicht des Auftraggebers auf die Dienste des Dolmetschers für den in diesem Vertrag vereinbarten Termin oder unter den hierin festgelegten Bedingungen hat der Dolmetscher Anspruch auf das vereinbarte Ausfallhonorar sowie die Erstattung der ihm nachweislich entstandenen Kosten. Soweit der Dolmetscher für den Termin des gekündigten Vertrages einen anderen Auftrag erhält, kann er die hierfür gezahlte Vergütung vom Honorar für den gekündigten Auftrag in Abzug bringen.
11. Sofern eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein sollte, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.
12. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Für den Fall, dass der Auftraggeber seinen Sitz im Ausland hat, ist der Gerichtsstand der Geschäftssitz des Dolmetschers.